



Netzschkau, 19.10.2022

Protokoll
zur 182. Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ am 17. Oktober 2022
Öffentlicher Teil

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 11:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Reichenbach, Ratssaal
Markt 1, 08468 Reichenbach

Teilnehmer:

- Herr Raphael Kürzinger, Verbandsvorsitzender AZV
- Herr Mike Purfürst, Verbandsrat Stadt Netzschkau
- Herr Jens Göbel, Verbandsrat Gemeinde Limbach
- Frau Nadine Konieczny, Geschäftsführerin AZV
- Herr Matthias Röseler, Technischer Leiter/ stellv. Geschäftsführer AZV
- Herr Steffen Stumpe, SB Finanzen und Verwaltung AZV

Gäste:

- Herr Bernd Damisch, ehem. Verbandsrat Gemeinde Limbach
- Frau Maria Silbersack, Rechnungsprüfungsamt SV Reichenbach (*verlässt Sitzung nach TOP 11*)
- Frau Isabel Sternitzky, Allevo Kommunalberatung (*verlässt Sitzung nach TOP 12*)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil (Beginn 10:00 Uhr)

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung
- TOP 2:** Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3:** Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 21.03.2022
- TOP 4:** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5:** Verabschiedung des Verbandsrates Bernd Damisch als Vertreter der Verbandsgemeinde Limbach

- TOP 6:** Begrüßung des Verbandsrates Jens Göbel als Vertreter der Verbandsgemeinde Limbach
- TOP 7:** Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden entsprechend § 56 SächsKomZG i.V.m. § 15 Verbandssatzung
- TOP 8:** Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 542/1 über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Vereinbarungen zu geplanten Umschuldungen von Investitionskrediten
- TOP 9:** Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 543/1 über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Stromlieferverträgen
- TOP 10:** Aufhebung des Beschlusses Nr. 543/1 über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Stromlieferverträgen (**Beschluss 544/1**)
- TOP 11:** Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des AZV „Reichenbacher Land“ (**Beschluss 545/1**)
- TOP 12:** Beschluss über den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes 2019-2023 sowie den Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung im dezentralen Bereich der Transportkosten für den Zeitraum 2019-2022 (**Beschluss 546/1**)
- TOP 13:** Beschluss über die Nichteinführung der Umsatzsteuer für Leistungen des AZV „Reichenbacher Land“ ab dem 01.01.2023 (**Beschluss 547/1**)
- TOP 14:** Beschluss über die freihändige Vergabe eines Stromlieferungsvertrages für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 in Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden (**Beschluss 548/1**)
- TOP 15:** Beschluss über die Beauftragung des Institutes für Wasserwirtschaft Halbach zur Untersuchung der energetischen Optimierung der Zentralen Kläranlage sowie zur Erstellung von Antragsunterlagen zur Förderung einer Machbarkeitsstudie (**Beschluss 549/1**)

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1:

Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung

Der Verbandsvorsitzende Herr Kürzinger begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die 182. Verbandsversammlung des AZV. Herr Kürzinger stellt die form- und fristgerechte Ladung der Verbandsversammlung fest.

Zu TOP 2:

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Verbandsräte sind vollständig anwesend, die Verbandsversammlung ist beschlussfähig.

Zu TOP 3:

Feststellung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 21.03.2022

Das Protokoll der Verbandsversammlung vom 21.03.2022 wird von den anwesenden Verbandsräten bestätigt.

Zu TOP 4:

Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der zugegangenen sowie vorliegenden Form bestätigt. Weitere Anträge zur Tagesordnung öffentlicher Teil bestehen nicht.

Zu TOP 5:

Der Verbandsvorsitzende Herr Kürzinger verabschiedet Herrn Bernd Damisch als ehemaligen Verbandsrat und Gründungsmitglied des AZV. Herr Damisch legte sein Amt als Bürgermeister der Gemeinde Limbach nieder und scheidet somit auch als Verbandsrat aus dem Zweckverband aus. Herr Kürzinger würdigt die langjährige Tätigkeit als zuverlässiger und konstruktiver Verbandsrat und wünscht Herrn Damisch für den Ruhestand alles Gute.

Zu TOP 6:

Der Verbandsvorsitzende Herr Kürzinger begrüßt Herrn Jens Göbel als neuen Verbandsrat für die Gemeinde Limbach. Als neu gewählter Bürgermeister der Gemeinde Limbach wird diese Funktion nun durch Herrn Göbel wahrgenommen. Herr Kürzinger wünscht Herrn Göbel zur Amtsübernahme alles Gute und setzt auf eine gute Zusammenarbeit.

Zu TOP 7:

Der Verbandsvorsitzende Herr Kürzinger schlägt als stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in Nachfolge des ausscheidenden Herrn Damisch den Bürgermeister der Stadt Netzschkau, Herrn Purfürst, vor. Herr Purfürst ist mit Vorschlag einverstanden. Die Verbandsversammlung verständigt sich auf die Durchführung einer offenen Wahl.

Die Verbandsversammlung benennt einstimmig Herrn Purfürst als stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Zu TOP 8:

Der in der 181. Verbandsversammlung am 21.03.2022 im nichtöffentlichen Teil gefasste **Beschluss Nr. 542/1** über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Vereinbarungen zu geplanten Umschuldungen von Investitionskrediten wird in dieser öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

Frau Konieczny erläutert, dass durch diese Beschlussfassung der Verbandsvorsitzende ermächtigt wird, nach Abfrage von Angeboten bei mindestens 3 Kreditinstituten, Anschlusszinsvereinbarungen zu tagesaktuellen, zinsgünstigeren Angeboten, abzuschließen. Bei diesen Vereinbarungen handelt es sich um bereits im Haushaltsplan genehmigte Umschuldungen.

Zu TOP 9:

Der in einem schriftlichen Umlaufverfahren am 06.04.2022 gefasste **Beschluss Nr. 543/1** über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Stromlieferverträgen wird in dieser öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

Frau Konieczny erläutert, dass es auf Grund der Beendigung der jetzigen Stromverträge zum 31.12.2022 und der ungewissen Situation an den Energie- und Strommärkten notwendig war, eine Ermächtigung für den Verbandsvorsitzenden zu schaffen, dass dieser ohne ausdrückliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung im Rahmen einer wirtschaftlich vertretbaren Grenze selbstständig Stromverträge abschließen kann. Somit sollte eine kurzfristige Reaktionsmöglichkeit geschaffen werden, um vertretbare Stromverträge erhalten zu können.

Zu TOP 10:**Aufhebung des Beschlusses Nr. 543/1 über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Stromlieferverträgen**

Der Beschluss Nr. 543/1 vom 06.04.2022 beinhaltet für die Zuschlagserteilung ein wirtschaftlich vertretbares Limit in Höhe von 50% Kostensteigerung im Vergleich zu den Strompreisen des Jahres 2021. Der Anstieg der Strompreise seit April 2022 erfolgte in dem Maß, dass der gefasste Beschluss nicht zum Tragen kam, da das gesetzte Limit nicht eingehalten werden konnte. Im Ergebnis dessen wurde ein europaweites öffentliches Vergabeverfahren durchgeführt.

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 543/1 vom 06.04.2022 (Umlaufbeschluss) über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vertretungsweise die Geschäftsführung des AZV zum kurzfristigen Abschluss von Stromlieferverträgen in einem für den AZV vertretbaren Rahmen.



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 544/1: einstimmig

Zu TOP 11:**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des AZV „Reichenbacher Land“**

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 fand in der Zeit vom 02.06.-08.07.2022 die örtliche Prüfung dieses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach statt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Frau Konieczny bittet Frau Silbersack vom Rechnungsprüfungsamt um nähere Erläuterung ihres Prüfberichts.

Der Prüfbericht beinhaltet laut Aussage von Frau Silbersack keine Beanstandungen. Es wurden lediglich 2 Feststellungen getroffen, welche jedoch im Ergebnis nicht wesentlich sind. Dies betrifft die Erfassung der Personalkosten im Zusammenhang mit der Coronapandemie, wobei es den dazu vorliegenden Erlass des SMI zu berücksichtigen gilt. Außerdem ist perspektivisch auf die Abgrenzung von Alt- und Neuinvestitionen zu achten. Eine Korrektur im Jahr 2021 wird nicht verlangt. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 wie folgt:

1. Gesamtergebnis

Summe der Erträge:	3.947.714,53 €
<u>Summe der Aufwendungen:</u>	<u>3.480.609,82 €</u>
Ordentliches Ergebnis	467.104,71 €
<u>Sonderergebnis</u>	<u>-6.595,67 €</u>
Gesamtergebnis:	460.509,04 €
	(Zuführung Ergebnismrücklage)

2.1 Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit:	804.033,21 €
2.2 Zahlungsmittelsaldo lfd. Investitionstätigkeit:	-546.909,80 €
2.3 Zahlungsmittelsaldo lfd. Finanzierungstätigkeit:	-584.602,16 €
2.4 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln:	-325.036,70 €
3. Bilanzsumme zum 31.12.2021	47.448.279,94 €

3.1.	davon entfallen auf der Aktivseite	
	- auf das Anlagevermögen	43.818.351,25 €
	- auf das Umlaufvermögen	3.627.939,37 €
	- auf akt. Rechnungsabgrenzungsposten	1.989,32 €
3.2.	davon entfallen auf der Passivseite	
	- auf das Eigenkapital	12.015.514,35 €
	- auf Sonderposten	17.841.321,82 €
	- auf Rückstellungen	415.323,34 €
	- auf die Verbindlichkeiten	17.176.120,43 €

 **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 545/1: einstimmig**

Zu TOP 12:

Beschluss über den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes 2019-2023 sowie den Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung im dezentralen Bereich der Transportkosten für den Zeitraum 2019-2022

Frau Konieczny erläutert, dass auf Grund der im Jahr 2022 stark angestiegenen Kosten sowie weiter zu erwartenden Kostenentwicklungen, insbesondere im Energiesektor, die Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen nicht mehr gegeben ist. Der AZV ist daher gezwungen, den bestehenden Kalkulationszeitraum vorzeitig abzubrechen und ab dem Jahr 2023 neu zu kalkulieren. In der Nachkalkulation der Jahre 2019 bis 2021 ist im Bereich der dezentralen Entsorgung eine Kostenunterdeckung festgestellt worden. Diese resultiert aus den gestiegenen Transportpreisen der Fäkalschlamm- und Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen. Die vorhandene Unterdeckung kann als Aufwand in den künftigen Kalkulationszeitraum übertragen werden, um einen Ausgleich zu erzielen. Allerdings darf ein solcher Ausgleich nur durchgeführt werden, wenn eine nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtende Vertretbarkeitsgrenze nicht überschritten wird. Die mit Ausgleich der Gebührenanpassung zu erwartende Steigerung der Gebühr im dezentralen Bereich würde die Gebührenzahler unverhältnismäßig belasten. Daher ist der Ausgleich der Unterdeckung nicht vertretbar und es sollte auf diesen verzichtet werden.

Frau Konieczny bittet Frau Sternitzky von der Allevo Kommunalberatung zur detaillierten Darstellung des Kalkulationsschemas. Frau Sternitzky erläutert die rechtlichen- sowie kalkulatorischen Grundlagen. Nicht gebührenfähige Kosten wie beispielsweise periodenfremde Aufwendungen, Tilgungsleistungen und tatsächliche Zinsen, Forderungsausfälle sowie Straßenentwässerungskosten sind in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen. Weiterhin verweist sie auf die Gebührentatbestände anhand von Teilleistungen (Kanalbenutzung, Reinigung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage, Reinigung minderverschmutzter Abwässer in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage, Behandlung von Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalgruben in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage, Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen).

Die Verbandsversammlung beschließt den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes 2019-2023 sowie den Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung im dezentralen Bereich der Transportkosten für den Zeitraum 2019-2022.

 **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 546/1: einstimmig**

Zu TOP 13:**Beschluss über die Nichteinführung der Umsatzsteuer für Leistungen des AZV „Reichenbacher Land“ ab dem 01.01.2023**

Frau Konieczny verweist auf die Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2017 und damit im Zusammenhang stehend die Einführung des § 2b. Diese neue gesetzliche Grundlage verpflichtet auch juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Abführung von Umsatzsteuer für Dienstleistungen, welche wettbewerbsrelevant sind und eine Unternehmereigenschaft begründen. Der AZV prüfte daher seine einzelnen Geschäftsvorgänge, ob diese als steuerbare Leistungen eingestuft werden müssen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der AZV nur hoheitliche Vorhaltsaufgaben ausübt und somit die Einnahmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt über den 31.12.2022 hinaus die Einführung der Mehrwertsteuer nicht durchzuführen.

➡ **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 547/1: einstimmig**

Zu TOP 14:**Beschluss über die freihändige Vergabe eines Stromlieferungsvertrages für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 in Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden**

Die bestehenden Stromlieferverträge für die Abnahmestellen Zentrale Kläranlage und Zentrales Pumpwerk laufen zum 31.12.2022 aus. Auf Grund dessen führte der AZV im Zeitraum 24.08.2022-22.09.2022 ein offenes Verfahren nach VgV mit europaweiter Veröffentlichung durch. Es ist kein Angebot eingegangen, welches den Bedingungen entspricht. Das Vergabeverfahren wurde daher am 23.09.2022 aufgehoben. Zur Sicherstellung der Stromversorgung der Anlagen ab dem 01.01.2023 ist der AZV gezwungen, den Stromliefervertrag freihändig zu vergeben. Die derzeitige Entwicklung auf dem Energiemarkt duldet keine langfristigen Vergabeentscheidungen. Dies macht eine Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden notwendig, kurzfristig ohne vorherige Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, einen Vertragsabschluss unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze auszufertigen.

Herr Purfürst fragt nach, ob der preisliche Rahmen entsprechend der Kalkulation für das Jahr 2023 gegeben ist. Dies wird seitens der Geschäftsführung des AZV bejaht.

Die Verbandsräte einigen sich darüber, das mit Vorlage eines verwertbaren Angebotes eine telefonische Abstimmung zum Vertragsabschluss zwischen ihnen stattfindet, soweit die einzelnen Verbandsräte kurzfristig erreichbar sind.

Die Verbandsversammlung beschließt die freihändige Vergabe eines Stromlieferungsvertrages für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vertretungsweise die Geschäftsführung des AZV zum kurzfristigen Abschluss dieses Vertrages.

➡ **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 548/1: einstimmig**

Zu TOP 15:**Beschluss über die Beauftragung des Institutes für Wasserwirtschaft Halbach zur Untersuchung der energetischen Optimierung der Zentralen Kläranlage sowie zur Erstellung von Antragsunterlagen zur Förderung einer Machbarkeitsstudie**

Der Stromverbrauch der Anlagen des AZV beträgt jährlich ca. 1,1 Mio kWh. Davon entfallen 742.000 kWh auf die Zentrale Kläranlage. Mit dem starken Anstieg der Energiekosten, der Energieknappheit und durch


staatliche definierte Klimaschutzziele sieht sich der AZV in der Pflicht, die Zentrale Kläranlage energetisch zu optimieren. Es sollen daher geeignete Maßnahmen zur verfahrenstechnischen Optimierung der Belüftung als energieintensiver Prozess untersucht und bewertet werden. Der Austausch der Gebläsestationen ist über die Kommunalrichtlinie bis zu 30 % förderfähig. Die Fördermittelantragstellung, insbesondere die dazugehörige Vorhabensbeschreibung und Auswertung ingenieurtechnischer Untersuchungen, ist nur mit Unterstützung eines Fachinstitutes möglich. Zusätzlich beabsichtigt der AZV eine Potentialanalyse zur weiteren Energieeinsparung durchführen zu lassen. Im Ergebnis dieser Analyse werden in einer Vorplanungsphase verschiedene Umsetzungsvarianten bewertet und eine Vorzugsvariante abgeleitet, z.B. Schlamm-trocknung, Faulung, Nutzen von Abwärme. Diese Machbarkeitsstudie ist ebenfalls über die Kommunalrichtlinie bis zu 50% förderfähig. Die Vorhabensbeschreibung und Kostenschätzung zur Fördermittelantragstellung kann nur durch ein Fachinstitut erarbeitet werden. Mit der Firma Halbach besteht bereits ein Rahmenvertragsverhältnis, welches mit der Beschlussfassung durch eine gesonderte Beauftragung untersetzt werden soll.

Herr Purfürst bittet vorab um Bestätigung, dass ein förderunschädlicher Vorhabensbeginn vorliegt.

Herr Göbel verweist auf ein weiteres Förderprogramm des Bundes (BAFA). Entsprechende Unterlagen dazu stellt er dem AZV zur Verfügung.

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung des Institutes für Wasserwirtschaft Halbach mit:

- 1. der Untersuchung zur energetischen Optimierung der Zentralen Kläranlage, inklusive der Erstellung von Antragsunterlagen zur Förderung des Gebläseaustausches über die Förderrichtlinie „Kommunalrichtlinie“ des Bundes**
- 2. der Erstellung von Antragsunterlagen für die Förderung einer Machbarkeitsstudie für die Zentrale Kläranlage über die Förderrichtlinie „Kommunalrichtlinie“ des Bundes**

 **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 549/1: einstimmig**

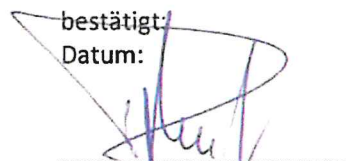
Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 11:00 Uhr.

ausgefertigt:
Datum: 19.10.2022



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

bestätigt:
Datum:



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Einwände zum Protokoll bedürfen der Schriftform und eines konkreten Änderungsvorschlages und sind binnen 10 Tagen an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

